

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.190 vom 26. Januar 2023

Ag Versicherungsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2022.190

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.190 du 26 janvier 2023

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.190 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 3

Kammer VBE.2022.190 / sb / fi Art. 5 Urteil vom 26. Januar 2023 Besetzung Oberrichterin Gössi, Präsidentin Oberrichter Kathriner Oberrichterin Peterhans Gerichtsschreiber Berner Beschwerde- A._____, führer Beschwerde- PROVITA Gesundheitsversicherung AG, gegnerin c/o SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend KVG (Einspracheentscheid vom 25. März 2022)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten: 1. Mit Verfügung vom 12. November 2021 beseitigte die Beschwerdegegnerin den in der Betreuung Nr. X vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsvorschlag und verpflichtete diesen, Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung inklusive Mahnspesen, Inkassogebühren sowie Betreuungskosten von total Fr. 1'170.45 zuzüglich Zins von 5 % seit 10. Januar 2021 auf Fr. 259.80 zu bezahlen. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Einsprache vom 11. Dezember 2021 wies die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 25. März 2022 ab. 2. 2.1. Mit Eingabe vom 19. Mai 2022 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. März 2022 und beantragte sinngemäss im Wesentlichen dessen Aufhebung. Ferner ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. 2.2. Mit Vernehmlassung vom 23. Juni 2022 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. 2.3. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 11. August 2022 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen. 2.4. Mit Beschluss vom 9. Dezember 2022 wurde dem Beschwerdeführer die mögliche Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren sachverhaltlichen Abklärung und anschliessenden neuerlichen Entscheidung in Aussicht gestellt und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern oder allenfalls die Beschwerde zurückzuziehen. Der Beschwerdeführer liess sich innert Frist nicht vernehmen. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.